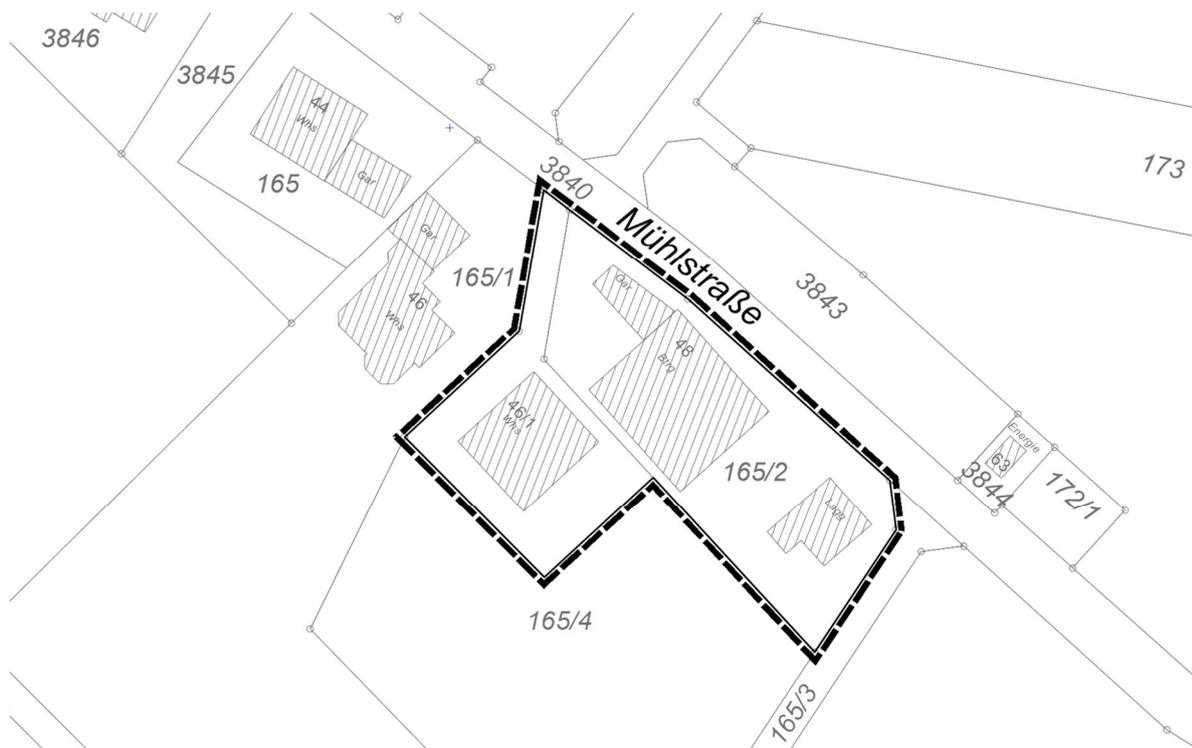


**Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit**  
**Gemeinde Erligheim**  
**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften**  
**„Aichert II“ - 2. Änderung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 den Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Aichert II“ - 2. Änderung gebilligt und beschlossen, den Planentwurf des Büros KMB in der Fassung vom 04.11.2024 mit Textteil und Begründung zu veröffentlichen. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Aichert II“ - 2. Änderung umfasst die Flurstücke 165/2 und den nördlichen Teil des Flurstückes 165/4. Die Gebietsgröße beträgt ca. 1.470 m<sup>2</sup>.



Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist die zeichnerische Darstellung.

Da der im Plangebiet befindliche Mühlenbetrieb nicht mehr betrieben wurde, ist eine entsprechende Umnutzung des Gebietes vorzusehen. Aus diesem Grund ist eine Änderung des bestehenden

Bebauungsplanes erforderlich, um einerseits die neuen Nutzungen wie Wohnflächen sowie Kultur- und Gewerbeflächen bedarfsgerecht zu ermöglichen und andererseits das Ortsbild zu erhalten.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sehen vor, die charakteristischen und identitätsstiftenden Baukörper einschließlich ihrer Dachform sowie die hofartige Bebauungsstruktur zu erhalten und fortzuführen. Zugleich sollen die erforderlichen Nutzungen, vor allem Wohnen, aber auch Kultur und Gewerbe etc. ermöglicht werden. Die umgebenden Bebauungen werden berücksichtigt.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung von Wohn- und anderen Nutzungen in der Region Stuttgart. Die Aufstellung der Bebauungsplanänderung liegt daher im öffentlichen Interesse.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB aufgestellt. Laut § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange im beschleunigten Verfahren abgesehen werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB sowie dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und die Satzung der örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 04.11.2024 kann in der Zeit vom **21.11.2024- 23.12.2024** auf der Homepage der Gemeinde Erligheim unter [www.erligheim.de](http://www.erligheim.de) abgerufen werden.

Ebenfalls können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Erligheim, Rathausstraße 7, 74391 Erligheim, Zimmer 09 bei Herrn Wenzel eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse [wenzel@erligheim.de](mailto:wenzel@erligheim.de) – Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Erligheim Rathausstraße 7, 74391 Erligheim, Zimmer 09 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§4a Abs. 5 BauGB).

Erligheim, den 16.11.2024

Rainer Schäuffele

Bürgermeister